

Schadenregulierung ist mehrwertsteuerpflichtig

Der EuGH hat entschieden, dass Vergütungen, die ein Dienstleister für die Vornahme der Schadenregulierung erhält, nicht von der Umsatzsteuer befreit sind. Hierbei ließ sich das Gericht von der Erwägung leiten, dass es einem allgemeinen Grundsatz entspricht, dass Dienstleistungen, die ein Steuerpflichtiger gegen Entgelt erbringe, der Mehrwertsteuer unterliegen.



Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sind Begriffe, mit denen die Mehrwertsteuerrichtlinie Steuerbefreiungen umschreibt, eng auszulegen. Für die Frage, ob Dienstleistungen der Schadenregulierung, die für einen Versicherer von einem Dritten im Namen und auf Rechnung des Versicherers erbracht werden, nach der Richtlinie von der Umsatzsteuer befreit seien, müsse geprüft werden, ob die Tätigkeit Versicherungsumsätze oder dazugehörige Dienstleistungen von Versicherungsmaklern und -vertretern zum Gegenstand hat. Nach allgemeinem Verständnis entspreche es dem Wesen von Versicherungsumsätzen, dass der Versicherer sich verpflichte, dem Versi-

cherten gegen vorherige Zahlung einer Prämie beim Eintritt des Versicherungsfalles die bei Vertragsschluss vereinbarte Leistung zu erbringen. Versicherungsumsätze erfassten aber nicht nur die Umsätze der Versicherer, sondern auch die Gewährung von Versicherungsschutz durch Steuerpflichtige, die nicht selbst der Versicherer seien, die Kunden aber mittels einer Gruppenversicherung einen solchen Schutz durch Inanspruchnahme der Leistungen eines Risikoträgers verschafften. Vorauszusetzen sei jedoch stets dem Wesen nach eine Vertragsbeziehung zwischen dem Versicherungsdienstleister und der Person des Versicherten, deren Risiken von der Versicherung gedeckt werden. Verpflichtete sich ein Dienstleister

nicht selbst gegenüber dem Versicherten, ihm gegenüber die Risikodeckung zu übernehmen, und stehe er in keiner vertraglichen Beziehung zum Versicherten, könne die Dienstleistung der Schadenregulierung keinen Versicherungsumsatz im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie darstellen. Dafür spreche auch, dass die Befreiungstatbestände eng auszulegen seien. Dies gelte unbeschadet des Umstandes, dass die Schadenregulierung einen wesentlichen Bestandteil eines Versicherungsumsatzes zum Inhalt habe, weil sie die Feststellung der Verantwortlichkeit und der Schadenshöhe sowie die Entscheidung darüber umfasse, ob dem Versicherten eine Entschädigung gezahlt oder verweigert werde.

Zwar seien Dienstleistungen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes und daher geeignet, die spezifischen und wesentlichen Funktio-

Kompakt

- Die Vermittlerrichtlinie ist für Befreiungstatbestände der Mehrwertsteuerrichtlinie ebenso unerheblich wie der Vermittlerstatus.
- Schadenregulierung steht weder mit Kundensuche noch mit Zuführung von Kunden zum Zweck des Abschlusses von Versicherungen im Zusammenhang.

nen von Finanzdienstleistungen im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie zu erfüllen, sodass sie von der Steuerbefreiung erfasst seien. Indes könne wegen der Unterschiede im Wortlaut der Richtlinie keine Analogie zu Finanzdienstleistungen gezogen werden, was den Begriff Versicherungsumsätze anbelange. Denn erfasst würden einerseits nur Versicherungsumsätze im eigentlichen Sinne, während andererseits Umsätze erfasst seien, die im Bereich bestimmter Bankgeschäfte lägen oder die auf bestimmte Bankgeschäfte bezogen seien. Daran ändere auch der Richtlinienvorschlag der Kommission vom 28. November 2007 nichts. Vielmehr sei dieser mangels Erlasses für die Auslegung des geltenden Rechts unerheblich, sodass er keine Analogie rechtfertigen könne.

Wenn keine eindeutige Bestimmung existiert

Auch der Grundsatz der Steuerneutralität stehe der Feststellung nicht entgegen, dass eine dem Versicherer gegenüber erbrachte Schadenregulierung keinen Versicherungsumsatz darstellen könne. Der Grundsatz erlaube es nicht, den Geltungsbereich einer Steuerbefreiung auszuweiten, ohne dass hierfür eine eindeutige Bestimmung in der Mehrwertsteuerrichtlinie existiere. Es handele sich bei dem Grundsatz nicht um eine Regel des Primärrechts, die für den Umfang eines Befreiungstatbestands bestimmend sein könne, sondern um einen Auslegungsgrundsatz, der neben dem Grundsatz der engen Auslegung von Befreiungen anzuwenden sei.

Der Begriff „zu Versicherungsumsätzen dazugehörige Dienstleistungen“ sei hinreichend weit, um verschiedene Dienstleistungen zu umfassen, die zur Bewirkung von Versicherungsumsätzen und insbesondere zur Schadenregulierung beitragen, zumal diese wesentliche Bestandteile dieser Umsätze bildeten. Für die Frage, ob die Tätigkeit, die darin besteht, im Namen und für Rechnung eines Versicherers Schäden zu regulieren, als Tätigkeit angesehen werden könne, die

von Versicherungsmaklern und -vertretern ausgeübt wird, sei nicht entscheidend, ob der Dienstleister tatsächlich Makler oder Vertreter sei oder nicht. Denn ob die Tätigkeit unter die Befreiung falle oder nicht, könne nicht allein anhand der formalen Eigenschaft des Dienstleisters entschieden werden. Vielmehr sei der Inhalt der Tätigkeiten zu prüfen. Dabei müsse erstens der Dienstleister sowohl mit dem Versicherer als auch mit dem Versicherten in Verbindung stehen. Zweitens müsse die Tätigkeit wesentliche Aspekte der Versicherungsvermittlungstätigkeit umfassen.

In unmittelbarer Verbindung

Die Verbindung mit dem Versicherer und mit dem Versicherten könne auch nur mittelbarer Natur sein, etwa wenn der Dienstleister ein Unterauftragnehmer des Maklers oder Vertreters sei. Der Schadenregulierer des Versicherers stehe mit diesem in unmittelbarer Verbindung, wenn er seine Tätigkeit in dessen Namen und für dessen Rechnung ausübe. Ferner stehe er mit dem Versicherten bei der Prüfung und Abwicklung der Schäden in mittelbarer Verbindung. Erforderlich sei aber des Weiteren, dass die Dienstleistungen mit dem Wesen des Berufs eines Maklers oder Vertreters im Zusammenhang stehen, um eine Umsatzsteuerbefreiung rechtfertigen zu können. Das Wesen des Berufs eines Maklers oder Vertreters bestehe darin, Kunden zu suchen und diese mit dem Versicherer im Hinblick auf den Abschluss von Versicherungsverträgen zusammenzubringen. Bei einem Unterauftragnehmer eines Maklers oder Vertreters sei entscheidend, dass er am Abschluss von Versicherungsverträgen beteiligt sei.

Die Tätigkeit der Schadenregulierung im Namen und für Rechnung eines Versicherers hänge aber nicht mit der Kundensuche und dem Zusammenbringen der Kunden mit dem Versicherer im Hinblick auf den Abschluss von Versicherungsverträgen zusammen. Eine solche Tätigkeit sei daher keine Dienstleistung der Makler und Vertreter. Vielmehr han-

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bmelaw.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

dele es sich um eine Ausgliederung der Tätigkeiten des Versicherers.

Für die Frage, ob Dienstleistungen nach der Mehrwertsteuerrichtlinie von der Umsatzsteuer befreit sind, sei nicht erforderlich, auf den Begriff „Versicherungsvermittlung“ in Art. 2 Nr. 3 der Versicherungsvermittlerrichtlinie zurückzugreifen oder auf die Begriffe der Tätigkeiten von Versicherungsmaklern und -agenten, auf die in Art. 2 Abs. 1 der vorherigen Richtlinie über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Versicherungsagenten und des Maklers. Diese Richtlinien dienten der Förderung des freien Verkehrs der betreffenden Dienstleistungen in der Union und verfolgten ein anderes Ziel als die Mehrwertsteuerrichtlinie. Die fraglichen Definitionen könnten daher nicht herangezogen werden.

Demgemäß sei ein Umsatz, der nur darin bestehe, die Abwicklung von Schäden an einen Dritten zu übertragen, ohne dass diese Ausgliederung mit der Kundensuche und dem Zusammenbringen der Kunden mit dem Versicherer im Hinblick auf den Abschluss von Versicherungsverträgen zusammenhängt, nach der Mehrwertsteuerrichtlinie nicht umsatzsteuerfrei.



Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.